

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Marcus Bühl, Matthias Büttner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/13735 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Nutzungszwangs im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten**

#### **A. Problem**

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten wurde das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingeführt, über das Rechtsanwälte ab dem Jahr 2022 ausschließlich den Rechtsverkehr mit den Gerichten abwickeln sollen.

Die Fraktion der AfD vertritt die Ansicht, dass es sich bei dem beA um eine komplizierte und komplexe Systemarchitektur handele, welche die gesetzlichen Ziele nicht erfülle. Seit Beginn der Erprobung seien zahlreiche Sicherheitsprobleme aufgetreten, die bis heute nicht hätten behoben werden können. Angesichts der Kosten, die durch Fehlerbehebungen, technische Anpassungsmaßnahmen sowie notwendige Schulungen entstünden, könne insbesondere nicht von einer Kostensenkung ausgegangen werden.

Die Nutzungspflicht solle deshalb nach Ansicht der Fraktion der AfD zugunsten einer freiwilligen Nutzung des beA aufgehoben werden.

#### **B. Lösung**

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13735 abzulehnen.

Berlin, den 15. Januar 2020

**Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**

**Dr. Heribert Hirte**  
Stellvertretender Vorsitzender

**Dr. Volker Ullrich**  
Berichterstatter

**Esther Dilcher**  
Berichterstatterin

**Stephan Brandner**  
Berichterstatter

**Roman Müller-Böhm**  
Berichterstatter

**Friedrich Straetmanns**  
Berichterstatter

**Katja Keul**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Esther Dilcher, Stephan Brandner, Roman Müller-Böhm, Friedrich Straetmanns und Katja Keul**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/13735** in seiner 124. Sitzung am 7. November 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

#### **II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses**

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/13735 in seiner 47. Sitzung am 15. Januar 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Gesetzentwurf abzulehnen.

#### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 73. Sitzung am 11. Dezember 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Antrag der Fraktion der AfD, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen, abgelehnt. In seiner 76. Sitzung am 15. Januar 2020 hat er die Vorlage abschließend beraten. Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu dem Gesetzentwurf lag dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eine Petition vor.

Die **Fraktion der AfD** betonte die nicht zu unterschätzende Bedeutung des Zwangs zur Nutzung des besonderen Anwaltspostfachs (beA) für die deutsche Anwaltschaft. Sie widersprach der Darstellung der Vertreter des Deutschen Anwaltvereins und der Bundesrechtsanwaltskammer in der 74. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 18. Dezember 2019, wonach von der Anwaltschaft überwiegend Zustimmung zur Nutzung des beA geäußert worden sei. Die Fraktion der AfD prognostizierte, dass der Übergang auf den aktiven und passiven Nutzungszwang ab dem Jahr 2022 nicht gelingen werde und sprach sich stattdessen für eine fakultative Nutzung aus. Sie kritisierte insbesondere, dass die Anwaltschaft die Kosten der aufgezwungenen Systemumstellung zu tragen habe.

Die **Fraktion der SPD** hielt dem entgegen, dass die deutsche Rechtspflege in der Digitalisierung mit gutem Beispiel vorangehen müsse. Sie hielt der Fraktion der AfD vor, sich grundsätzlich gegen zukunftsgerichtete Reformen zu positionieren. Entscheide man sich für eine zeitgemäße Umstellung, so müssten alle mitmachen, sonst könne der Übergang nicht gelingen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** räumte ein, dass die Einführung des beA unter keinem guten Stern gestanden habe. Langfristig biete sie aber die Möglichkeit, die Chancen der Digitalisierung für die Justiz nutzbar zu machen, Papier einzusparen und Kommunikation zu verbessern. Die Vorteile des beA überwögen gegenüber den Bedenken. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Anwaltschaft um ein Organ der Rechtspflege handele, sei eine einheitliche Herangehensweise geboten und deshalb ein Nutzungszwang gerechtfertigt. Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD stehe dem Ziel entgegen, das aktuelle Jahrzehnt zu einem Jahrzehnt der Digitalisierung der Justiz zu machen – mit verkürzten, beschleunigten und kostengünstigeren Verfahren.

Die **Fraktion DIE LINKE**. schloss sich den Ausführungen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD an, ergänzte aber, dass der Nutzungszwang hinsichtlich des beA von der Umsetzung der Verpflichtung des Bundes, eine einheitliche digitale Infrastruktur in Deutschland zu schaffen, flankiert werden müsse.

Die **Fraktion der FDP** sprach sich ebenfalls gegen den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD und für einen Nutzungszwang zugunsten des beA aus. Eine „hybride“ Aktenführung – teilweise elektronisch und teilweise analog – sei unbedingt zu vermeiden. Die Fraktion der FDP merkte aber an, dass sie sich gewünscht hätte, die Bundesregierung wäre mit einer umfassenderen Umstellung auf elektronische Datenerfassung bei den obersten Bundesbehörden mit gutem Beispiel vorangegangen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lehnte den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD ebenfalls ab, weil er die Anwaltschaft in das 19. Jahrhundert zurückwerfen und ihr damit insgesamt schaden würde. Die Frage, wie schnell Bürgerinnen und Bürger zu ihrem Recht kämen, sei elementar für die Glaubwürdigkeit der Justiz.

Berlin, den 15. Januar 2020

**Dr. Volker Ullrich**  
Berichtersteller

**Esther Dilcher**  
Berichterstellerin

**Stephan Brandner**  
Berichtersteller

**Roman Müller-Böhm**  
Berichtersteller

**Friedrich Straetmanns**  
Berichtersteller

**Katja Keul**  
Berichterstellerin